

In der folgenden Studie werden Textbausteine die zur Implementierung des Zertifikates „Entsorgungsfachbetrieb“ in **Ausschreibungen von öffentlichen Auftraggebern**, die dem Bundesvergabegesetz 2006 unterliegen behandelt (**2-stufigen Vergabeverfahren**). Mit den Textbausteinen kann die Zertifizierung als „Entsorgungsfachbetrieb“ (EFB oder EFB+) in Ausschreibungsunterlagen entweder

- a) zur Bedingung für die Teilnahme eines Unternehmens am Vergabeverfahren gemacht werden (Eignungskriterium, muss erfüllt werden ), oder
- b) zu einer besseren Bewertung des Unternehmens im Auswahlkriterium eines 2-stufigen Vergabeverfahrens führen (Auswahlkriterium, kann besser oder schlechter erfüllt werden).

In einem eigenen Abschnitt werden Textbausteine die zur Implementierung des Zertifikates „Entsorgungsfachbetrieb“ in **Ausschreibungen im offenen Verfahren (1-stufiges Vergabeverfahren)** behandelt.

Da die Änderungen zum 2-stufigen Verfahren marginal sind gelten die Ausführungen der Abschnitte 1-4 sinngemäß auch für Ausschreibungen im offenen Verfahren.

Die unten angeführte Verwendung als Zuschlagskriterium wurde speziell für Ausschreibungen im offenen Verfahren entwickelt und kann für Auftraggeber die dem BVergG unterliegen nicht empfohlen werden.

## 1. Allgemeines:

Der Nachweis der Eignung, das ist die Befugnis, die wirtschaftliche und technische Leistungsfähigkeit, kann (unter bestimmten Voraussetzungen) durch Zertifizierungen erbracht werden.

Wurde eine Zertifizierung in einer Ausschreibung nach dem BVergG 2006 als Eignungskriterium zur Voraussetzung für die Beteiligung gemacht, dürfen Unternehmer ohne dieses Zertifikat in 2-stufigen Vergabeverfahren (Nicht-offenes Verfahren und Verhandlungsverfahren) nicht zur Angebotslegung eingeladen werden; in offenen Verfahren müssten Angebote von Unternehmen ohne Zertifizierung ausgeschieden werden.

Zertifizierungen können auch in 2-stufigen Verfahren zur Auswahl besser geeigneter Unternehmer verwendet werden. Bei einer solchen Verwendung als Auswahlkriterium können zwar grundsätzlich auch Unternehmer ohne Zertifizierung zum Zuge kommen. Bewerben sich jedoch mehr geeignete Unternehmer, als zur Angebotsabgabe eingeladen werden müssen, so werden unter den geeigneten Unternehmen jene bevorzugt ausgewählt, die - eben beispielsweise aufgrund einer Zertifizierung – besser geeignet sein könnten. Eine gleichzeitige Verwendung als Eignungs- und Auswahlkriterium ist aber weder erlaubt, noch sinnvoll

Im Rahmen von öffentlichen Ausschreibungen nach dem BVergG muss eine verlangte Zertifizierung (wie auch jede andere Eignungs- und Auswahlrelevante Anforderung an einen Bewerber oder Bieter) in einem sachlichen und angemessenen Verhältnis zum ausgeschriebenen Auftrag stehen. Genauso wenig wie Gewerbeberechtigungen verlangt werden dürfen, die zur Bearbeitung des Auftrages gar nicht nötig sind, oder Haftpflichtversicherungen, deren Höhe in keinem Verhältnis zum Auftragswert oder möglichen Schäden stehen, dürfen auch keine durch den Auftragsgegenstand nicht gerechtfertigten Zertifizierungen verlangt werden.

## 2. Zulässigkeit:

Gem. § 75 Abs 6 Z 4 BVergG - Nachweis der technischen Leistungsfähigkeit bei Bauaufträgen, und § 75 Abs 7 Z 6 BVergG- Nachweis der technischen Leistungsfähigkeit bei Dienstleistungsaufträgen kann der Auftraggeber bei Bauleistungen oder Dienstleistungen, deren Art ein entsprechendes Verlangen des Auftraggebers rechtfertigt, die Angabe der Umweltmanagementmaßnahmen, die der Unternehmer bei der Ausführung des Auftrages gegebenenfalls anwenden will, zum Nachweis der technischen Leistungsfähigkeit verlangen. Verlangt der Auftraggeber genau in diesen in § 75 Abs. 6 Z 4 BVergG und Abs. 7 Z 6 BVergG genannten Fällen zum Nachweis dafür, dass der Unternehmer bestimmte Normen für das Umweltmanagement erfüllt, die Vorlage von Bescheinigungen unabhängiger Stellen, so hat er gem. §77 BVergG auf das Unionssystem für das Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung (EMAS) oder auf Normen für das Umweltmanagement Bezug zu nehmen, die auf den einschlägigen europäischen oder internationalen Normen beruhen und von entsprechenden Stellen zertifiziert sind, die dem Unionsrecht oder einschlägigen europäischen oder internationalen Zertifizierungsnormen entsprechen. Gleichwertige Bescheinigungen von Stellen anderer Vertragsparteien des EWR-Abkommens müssen anerkannt werden.

Der Auftraggeber muss auch andere Nachweise für gleichwertige Umweltmanagementmaßnahmen anerkennen, insbesondere wenn der Unternehmer glaubhaft macht, dass er die betreffenden Bescheinigungen nicht beantragen darf oder innerhalb der einschlägigen Fristen nicht erhalten kann.

Insgesamt steht die Zulässigkeit der Abfrage einer Zertifizierung in Bezug auf Umweltmanagementsysteme unter den genannten Voraussetzungen (vor allem müssen gleichwertige Zertifikate anerkannt werden) außer Frage und ist im Gesetz ausdrücklich vorgesehen.

Der Vergabegesetzgeber zeigt für Nachweise im Bereich des Umweltmanagements unserer Ansicht nach eine Präferenz für die Verwertung als Kriterium der technischen Leistungsfähigkeit, da die Nachweise dort ausdrücklich angeführt werden.

### **3. Eignungs- oder Auswahlkriterium:**

Als Eignungskriterium für die technische Leistungsfähigkeit kann die Zertifizierung dann herangezogen werden, wenn der Auftraggeber aufgrund des Ausschreibungsgegenstandes sachlich gerechtfertigt verlangen kann, dass der Unternehmer die Anforderungen des Zertifikates erfüllt („*Dienstleistungen, deren Art ein entsprechendes Verlangen des Auftraggebers rechtfertigt*“).

Die Verwendung als Eignungskriterium in öffentlichen Ausschreibungen ist natürlich weitergehend, als die Verwendung als Auswahlkriterium: Unternehmen, die das Zertifikat nicht führen, können von vorneherein nicht zum Zuge kommen. Dementsprechend steigt natürlich auch das Anfechtungsrisiko in dem BVerGG unterliegenden Vergabeverfahren: Unternehmer, die über kein Zertifikat verfügen, könnten versuchen, die Forderung nach der Zertifizierung als unsachlich oder überzogen darzustellen und zu bekämpfen.

Bei der Verwendung als Auswahlkriterium ist zwar ebenfalls eine Anfechtung der Ausschreibung denkbar. Allerdings sind hier Unternehmer ohne Zertifikat nicht grundsätzlich ausgeschlossen, was in der Praxis seltener zu Anfechtungen führt. Unternehmer ohne Zertifizierung erhalten allerdings eine schlechtere Bewertung und könnten sich daher beschwert fühlen.

Aus diesen Gründen empfehlen wir auch, Textempfehlungen für Dritte nur unter Ausschluss jeglicher Haftung und Gewährleistung zur Verfügung zu stellen, da der V.EFB die richtige und sachliche Verwendung der Bestimmungen durch Dritte ja nicht garantieren kann.

#### 4. Für die Zertifizierung „Entsorgungsfachbetrieb“ bedeutet das:

Wir empfehlen derzeit nicht, die Zertifikate EFB und EFB+ zum bloßen Nachweis der Befugnis und der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit heranzuziehen.

Dies wäre zwar rechtlich nicht unmöglich. Allerdings sind die Nachweise von Genehmigungen nach dem AWG oder der Gewerbeordnung (Befugnis) bzw. einer Versicherungssumme (wirtschaftliche Leistungsfähigkeit), die im Rahmen der Zertifizierung abgefragt werden, nicht die einzigartigen Merkmale dieser Zertifizierungen. Derartige Nachweise werden im Zuge öffentlicher Ausschreibungen ohnehin routinemäßig (etwa über Auftragnehmerkataster) abgefragt.

Vergaberechtlich könnte zudem beanstandet werden, dass für relativ leicht (eben durch Gewerbeschein und Versicherungspolizze) nachzuweisende Umstände ein Zertifikat mit hohen sonstigen Anforderungen abgefragt wird.

Sinnvoll wäre daher aus unserer Sicht die Abfrage der Zertifikate EFB/EFB+ als Nachweis der technischen Leistungsfähigkeit oder als Auswahlkriterium, wenn dargestellt werden kann, dass die im Rahmen der Zertifizierung nachzuweisenden Fähigkeiten einen sachlichen Bezug zum zu vergebenden Auftrag haben.

#### 5. Textbausteine zur Implementierung des Zertifikates „Entsorgungsfachbetrieb“ in Ausschreibungen von öffentlichen Auftraggebern (2-stufiges Vergabeverfahren):

***Mustertext „Eignungskriterium“ für 2-stufige Verfahren***

***Einzufügen im Bereich „Eignungskriterien“ unter „technische Leistungsfähigkeit“.***

##### **Eignungskriterien**

##### a) Technische Leistungsfähigkeit

Der Auftraggeber wird nur solche Bewerber zur Angebotsabgabe einladen, die technisch leistungsfähig sind. Zum Nachweis der technischen Leistungsfähigkeit ist die Angabe der Umweltmanagementmaßnahmen, die der Unternehmer bei der Ausführung des Auftrages gegebenenfalls anwenden will, erforderlich.

Unter ausdrücklicher Bezugnahme auf das Unionssystem für das Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung (EMAS) und § 77 BVergG **[Sektorenauftraggeber: § 234 Abs 2]** gelten Bewerber als technisch leistungsfähig im Sinne der Ausschreibung, die über eine aufrechte Zertifizierung als „Entsorgungsfachbetrieb“ („EFB“ oder „EFB+“) des Vereins zur Verleihung des Zertifikates eines Entsorgungsfachbetriebes, ZVR 310134188, Lothringerstraße 12, 1030 Wien, oder über gleichwertige Bescheinigungen für Umweltmanagementmaßnahmen von Stellen anderer Vertragsparteien des EWR-Abkommens verfügen.

Andere Nachweise für gleichwertige Umweltmanagementmaßnahmen werden anerkannt, wenn der Unternehmer glaubhaft macht, dass er die betreffenden Bescheinigungen nicht beantragen darf oder innerhalb der einschlägigen Fristen nicht erhalten kann.

b) Nachweis der technischen Leistungsfähigkeit:

- Vorlage des aufrechten Zertifikates „Entsorgungsfachbetrieb“ (EFB oder EFB+), oder
- Vorlage einer Erklärung, dass der Bewerber über eine aufrechte Zertifizierung als „Entsorgungsfachbetrieb“ („EFB“ oder „EFB+“) des Vereins zur Verleihung des Zertifikates eines Entsorgungsfachbetriebes oder eine gleichwertige Bescheinigung verfügt und den Nachweis auf Aufforderung unverzüglich bei- bringen kann (Eigenerklärung).

***Mustertext „Auswahlkriterium“ für 2-stufige Verfahren  
Einzufügen im Bereich „Auswahlkriterien“***

**Auswahlkriterien**

a) Auswahlkriterium „Zertifizierung“

Durch die Vorlage einer Erklärung, dass der Bewerber über eine aufrechte Zertifizierung als „Entsorgungsfachbetrieb“ („EFB“ oder „EFB+“) des Vereins zur Verleihung des Zertifikates eines Entsorgungsfachbetriebes oder eine gleichwertige Bescheinigung verfügt, kann der Bewerber zusätzliche Punkte im Auswahlkriterium „Zertifizierung“ erlangen.

Die Zertifizierungen werden im Rahmen der Auswahlprüfung wie folgt bewertet:

Zertifikat	EFB+*	EFB*	Kein Zertifikat
Punkte	3	2	0

\* oder gleichwertig

b) Nachweis der Zertifizierungen:

- Vorlage des aufrechten Zertifikates „Entsorgungsfachbetrieb“ (EFB oder EFB+), oder
- Vorlage einer Erklärung, dass der Bewerber über eine aufrechte Zertifizierung als „Entsorgungsfachbetrieb“ („EFB“ oder „EFB+“) des Vereins zur Verleihung des Zertifikates eines Entsorgungsfachbetriebes oder eine gleichwertige Bescheinigung verfügt und den Nachweis auf Aufforderung unverzüglich bei- bringen kann (Eigenerklärung).

**6. Textbausteine zur Implementierung des Zertifikates „Entsorgungsfachbetrieb“ in Ausschreibungen im offenen Verfahren (1-stufiges Vergabeverfahren):**

***Mustertext „Eignungskriterium“ für offene Verfahren  
Einzufügen im Bereich „Eignungskriterien“ unter „technische Leistungsfähigkeit“.***

**Eignungskriterien**

a) Technische Leistungsfähigkeit

Zum Nachweis der technischen Leistungsfähigkeit ist die Angabe der Umweltmanagementmaßnahmen, die der Unternehmer bei der Ausführung des Auftrages gegebenenfalls anwenden will, erforderlich.

Unter ausdrücklicher Bezugnahme auf das Unionssystem für das Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung (EMAS) und § 77 BVergG [Sektorenauftraggeber: § 234 Abs 2] gelten Bieter als technisch leistungsfähig im Sinne der Ausschreibung, die über eine aufrechte Zertifizierung als „Entsorgungsfachbetrieb“ („EFB“ oder „EFB+“) des Vereins zur Verleihung des Zertifikates eines Entsorgungsfachbetriebes, ZVR 310134188, Lothringerstraße 12, 1030 Wien, oder über gleichwertige Bescheinigungen für Umweltmanagementmaßnahmen von Stellen anderer Vertragsparteien des EWR-Abkommens verfügen. Andere Nachweise für gleichwertige Umweltmanagementmaßnahmen werden anerkannt, wenn der Unternehmer glaubhaft macht, dass er die betreffenden Bescheinigungen nicht beantragen darf oder innerhalb der einschlägigen Fristen nicht erhalten kann.

***Mustertext „Zuschlagskriterium“ für offene Verfahren  
Einzufügen im Bereich „Zuschlagskriterien“.***

**ACHTUNG –VERWENDUNG WIRD VON WEGEN VERGABERECHTLICHER RISIKEN FÜR ÖFFENTLICHE AUFTRAGGEBER i.S.d. BVergG NICHT EMPFOHLEN**

a) Zuschlagskriterien

Der Bestbieter (das wirtschaftlich und technisch günstigste Angebot) der gegenständlichen Ausschreibung wird über den angebotenen Preis sowie über die Qualität der angebotenen Leistung ermittelt (Zuschlagskriterien).

b) Gewichtung

Die Zuschlagskriterien werden vom Auftraggeber wie folgt gewichtet:

	Zuschlagskriterium	Gewichtung
1	Preis	xx%
2	<b>Qualität Umweltmanagementsystem</b>	xx%
3	[allenfalls Weitere Kriterien]	xx%

Je Zuschlagskriterium werden maximal 100 Bewertungspunkte vergeben. Die im jeweiligen Zuschlagskriterium vergebenen Punkte werden nach der in der obigen Tabelle angeführten Gewichtung gewichtet und gesondert addiert.

Als das wirtschaftlich und technisch günstigste Angebot geht jenes Angebot hervor, das in Summe die höchste Punktezahl erreicht.

c) Zuschlagskriterium Preis

Die Bewertung erfolgt auf Grundlage des Gesamtpreises. Der Bieter hat den Preis gemäß dem Preisblatt aufzuschlüsseln.

Von den Bietern sind auch die Preise gemäß Preisblatt anzugeben. Gewertet wird nur der Gesamtpreis.

Das Kriterium Preis wird nach folgender Formel bewertet:

$$Punkte = \frac{GP_{\min}}{GP_{\text{Angebot}}} \times 100$$

Punkte zu vergebende Punktezahl für Gesamtpreis des konkret zu bewertenden Angebotes

GP<sub>min</sub> Gesamtpreis des monetär günstigsten Angebotes

GP<sub>Angebot</sub> Gesamtpreis des konkret zu bewertenden Angebotes

Das Punkteergebnis (maximal 100) wird mit dem unter Punkt b angeführten Faktor gewichtet.

d) Zuschlagskriterium Qualität Umweltmanagementsystem

Angebote, die ein ausschreibungsgemäßes Umweltmanagementsystem beinhalten, können wie folgt Qualitätspunkte erzielen:

Eine für die Auftragsabarbeitung gültige und aufrechte Zertifizierung als „Entsorgungsfachbetrieb“ („EFB“ oder „EFB+“) des Vereins zur Verleihung des Zertifikates eines Entsorgungsfachbetriebes, ZVR 310134188, Lothringerstraße 12, 1030 Wien, oder eine gleichwertige Bescheinigung für Umweltmanagementmaßnahmen von Stellen anderer Vertragsparteien des EWR-Abkommens werden im Rahmen der Zuschlagskriterien bewertet. Andere Nachweise für gleichwertige Umweltmanagementmaßnahmen werden anerkannt, wenn der Unternehmer glaubhaft macht, dass er die betreffenden Bescheinigungen nicht beantragen darf oder innerhalb der einschlägigen Fristen nicht erhalten kann.

Die Zertifizierungen werden wie folgt bewertet:

Zertifikat	EFB+*	EFB*	Kein Zertifikat
Punkte	3	2	0

\* oder gleichwertig

Die erreichte Punktesumme wird nach folgender Formel auf 100 skaliert:

$$Punkte_{\text{skaliert}} = \frac{Punktesumme_{\text{erreicht}}}{Punktesumme_{\text{Max.Punkt}}} \times 100$$

Das (skalierte) Punkteergebnis (maximal 100) wird mit dem unter Punkt b angeführten Faktor gewichtet.